

Änderungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Sabine Stüber, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Harald Koch, Michael Leutert, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/2500, 17/2502, 17/3522, 17/3524, 17/3525 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
(Haushaltsgesetz 2011)**

**hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

- a) In Kapitel 60 01 wird der neue Titel 031 06 „Steuer auf Sondergewinne aus dem Emissionshandel – Atomkraftwerke“ eingefügt. Der Titelanatz beträgt 2,8 Mrd. Euro.
- b) In Kapitel 60 01 wird der neue Titel 031 07 „Sondersteuer Atomkraftwerke“ eingefügt. Der Titelanatz beträgt 2,2 Mrd. Euro.
- c) In Kapitel 60 01 wird der neue Titel 031 08 „Steuer auf Sondergewinne aus dem Emissionshandel – Fossile Kraftwerke“ eingefügt. Der Titelanatz beträgt 1,4 Mrd. Euro.

Berlin, den 22. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Seit Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems im Januar 2005 fallen für die Stromversorger Sondergewinne an. Denn die Unternehmen preisen die Marktpreise der CO₂-Emissionsberechtigungen als Opportunitätskosten in die Strompreise ein – unbeschadet der Tatsache, dass 91 Prozent der Zertifikate an die Kraftwerksbetreiber kostenlos zugeteilt wurden. Auf diese Weise erzielen die Energieversorger jährliche Sondergewinne in Milliardenhöhe (sog. windfall profits), welche die Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Stromrechnung bezahlen.

Um die leistungs- und risikolos erzielten Gewinne aus den Preiseffekten beim Emissionshandel sowie der nicht verursachergerechten Anlastung der Folgekosten durch Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuschöpfen, sollen drei Sondersteuern erhoben werden: zwei für Betreiber von Atomkraftwerken (AKW) und eine für Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen der fossilen Stromwirtschaft.

Die erste Atomsteuer dient zur Abschöpfung der windfall profits aus den Preiseffekten des Emissionshandels. Sie beträgt 2 Cent je kWh Atomstrom für das Jahr 2011. Die Steuer orientiert sich an einem durchschnittlichen Spotmarkthandelspreis an der Leipziger Strombörse EEX für CO₂-Emissionszertifikate (EUA) von rund 15 Euro je Tonne CO₂ im Jahr 2010. In den Folgejahren soll sie an die Preisentwicklung für EUA angepasst werden. Zusätzlich wird bei jedem Atomkraftwerk jährlich eine Steuer von 100 000 Euro pro Megawatt Nettokapazität erhoben. Damit sollen sich die AKW-Betreiber an den volkswirtschaftlichen Kosten beteiligen, welche die Atomkraft der Gesellschaft aufbürdet.

Für Betreiber von emissionshandelspflichtigen fossil befeuerten Kraftwerken wird eine Steuer zur Abschöpfung der windfall profits aus der Einpreisung kostenlos zugeteilter Emissionsberechtigungen erhoben. Sie ist in den Jahren 2011 und 2012 auf jedes von der Deutschen Emissionshandelsstelle nach den Regeln des Zuteilungsgesetzes 2012 kostenlos an die Anlagenbetreiber vergebene CO₂-Zertifikat mit einem einheitlichen Steuersatz in Höhe des durchschnittlichen Zertifikatspreises des Vorjahres zu erheben. Die Steuer soll im Jahr 2012 in der Höhe entsprechend des durchschnittlichen Vorjahrespreises dieser CO₂-Emissionszertifikate an der EEX angepasst werden. Die Abschöpfungssteuer für fossil befeuerte Kraftwerke fällt weg, wenn ab 2013 die Emissionsrechte laut EU-Emissionshandelsrichtlinie versteigert werden.

Die Steuerhöhe von insgesamt 2 Cent je kWh Atomstrom für das Jahr 2011 – würde bezogen auf die Nettostromerzeugung von 138 Mrd. kWh aus AKW im Jahr 2008 – eine Summe von rund 2,8 Mrd. Euro als zusätzliche Haushaltseinnahmen ergeben. Die Steuer von 100 000 Euro je Megawatt Nettokapazität würde zusätzliche Mehreinnahmen von ca. 2,2 Mrd. Euro jährlich ermöglichen. Bei den fossilen Stromversorgern ist 2011 entsprechend mit zusätzlichen Haushaltseinnahmen von 1,4 Mrd. Euro zu rechnen.

Diese Einnahmen sollen erstens dafür verwendet werden, Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den rasant gestiegenen Energiepreisen zu entlasten. Zweitens sollen sie zur Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen, etwa einem „Energiesparfonds“, sowie für die verbesserte Förderung erneuerbarer Energien eingesetzt werden.

Die mit diesem Änderungsantrag vorgesehenen Instrumente werden die windfall profits aus den Preiseffekten des Emissionshandels weitgehend abschöpfen. Dies hätte auch gegolten, wenn die AKW-Laufzeiten nicht gegen den Willen der Mehrheit der Bevölkerung von der Bundesregierung verlängert worden wären. Im Gegensatz dazu sind die von der Bundesregierung im Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG) sowie im Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens

„Energie- und Klimafonds“ (EKFG) vorgesehenen Instrumente zur Gewinnabschöpfung ungeeignet, die Profite der Energiekonzerne adäquat zu beschneiden. Sie betreffen ohnehin nur AKW-Betreiber und lassen fossile Kraftwerke außen vor.

Die vorgesehenen Steuern für Atomkraftwerke sind ausdrücklich nicht als „Handelsgeschäft“ mit den Energiekonzernen zum Ausgleich von Vorteilen zu verstehen, die den Betreibern aus der beschlossenen Laufzeitverlängerung zufallen. Denn für die Fraktion DIE LINKE. hat der unverzügliche Ausstieg aus der Atomwirtschaft klare Priorität.

